

Umzugsordnung für den Eppinger Leiergassenumzug

Kolpingfamilie Eppingen
Emil-Thoma-Str. 33
75031 Eppingen

Anlagen:

- Merkblatt für den Leiergassenumzug Eppingen (Anlage 1)
- Richtlinien für den Wagenbau (Anlage 2)
- Datenschutzerklärung (Anlage 3)
- Anmeldeformular (Anlage 4 - separat)

Umzugsordnung für den Eppinger Leiergassenumzug

1. Aufstellungsraum

- 1.1. Aufstellungsraum für den Faschingsumzug ist der verkehrsberuhigte Bereich der Bahnhofstraße in Richtung Leiergasse.
- 1.2. Die genaue Aufstellungsreihenfolge erfolgt am Umzugstag durch den Veranstalter. Die Aufstellung beginnt ab 12:30 Uhr. Beginn des Umzuges ist um 14:11 Uhr.
- 1.3. Der Umzug findet bei jedem Wetter statt.
- 1.4. Der Veranstalter stellt bei der Aufstellung der Festzugswagen sicher, dass am Umzug nur Fahrzeuge/Wagen/Fahrzeugführer teilnehmen, die die Vorgabe dieser Umzugsordnung erfüllen.

2. Umzugsweg

Bahnhofstraße – Leiergasse – Brettener Straße – Marktplatz – Rappenauer Straße – Zehntgasse – Kirchgasse – Fleischgasse – Altstadtstraße – Bahnhofstraße

3. Auflösung

Der Umzug endet in der Bahnhofstraße und die Aufstellung löst sich im Bereich des Ludwigsplatzes auf. Größere Umzugswagen entfernen sich über die Bahnhofstraße.

4. Meldewege

4.1. Anmeldung zum Umzug

Alle teilnehmenden Gruppen müssen sich mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformular für den Leiergassenumzug beim Veranstalter anmelden. Zudem werden den Teilnehmern die dazugehörigen Merkblätter (Anlage 1 und 2) ausgehändigt.

4.2. Telefonliste

Die Umzugsteilnehmer erhalten am Veranstaltungstag eine Übersicht der wichtigsten Notfallnummern (Polizei, Notruf und DRK) sowie Kontaktdaten der Ansprechpartner des Veranstalters.

5. Umzugswagen

5.1. Zulassung

Die teilnehmenden Umzugsfahrzeuge sind rechtzeitig dem Veranstalter mitzuteilen, damit die Behörden beim Erlaubnisverfahren darüber informiert werden können. Es dürfen nur die angemeldeten Umzugsfahrzeuge am Umzug teilnehmen. Alle Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) zum Verkehr zugelassen sein. Anhänger von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, die mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen der Land- oder Forstwirtschaft mitgeführt werden, sind als zulassungsfrei zu behandeln; beträgt die durch die Bauart bestimmte

Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeuges mehr als 25 km/h, dann müssen die Anhänger mit einem Geschwindigkeitsschild (25 km/h) entsprechend § 58 StVZO gekennzeichnet sein. Die Fahrzeugscheine oder die Betriebserlaubnisbescheinigungen sind mitzuführen.

Fahrzeuge/Wagen ohne wesentliche Veränderung und ohne Personenbeförderung, müssen zugelassen bzw. im Besitz einer Betriebserlaubnis sein. Ausnahme: Fahrzeuge, bauartbeschränkt bis 6 km/h (und ohne Personenbeförderung).

5.2. Größe der Umzugswagen

Die Größe der Zugmaschinen sollte sich wegen der Übersicht auf ein Minimum beschränken. Es ist jedoch darauf zu achten, dass bei Umzugswagen

- die Gesamthöhe (inkl. Aufbauten) von 4,00m
- die Gesamtbreite (inkl. Aufbauten) von 2,55m und
- die Gesamtlänge (Zugmaschine, Hänger inkl. Aufbauten) max. 20,75m

nicht überschritten wird. Das Berühren von Oberleitungen mit ausgestreckter Hand muss ausgeschlossen sein.

5.3. Personenbeförderung

Die Mitnahme von Personen auf Zugmaschinen ist gem. § 21 StVO nur erlaubt, wenn diese eine fest mit dem Fahrzeug verbundene Sitzgelegenheit haben, auf der man sicher sitzen kann. Auf der Ladefläche von Lastkraftwagen und Anhängern dürfen nur mit Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde Personen befördert werden. Das Befördern von Personen auf Ladeflächen von Anhängern, LKW usw. ist nur auf dem genehmigten Umzugsweg zulässig.

5.4. TÜV-Gutachten

Fahrzeuge/Wagen auf denen Personen befördert werden, müssen im Besitz eines TÜV-Gutachtens sein (z.B. 1m Brüstung / Rundumverkleidung bis 20cm über Boden). Hierfür wird den Teilnehmern ein Termin zur TÜV-Abnahme mitgeteilt. Für Gruppen aus Eppingen und den Teilorten übernimmt die Stadt Eppingen die Kosten für die TÜV-Abnahme.

5.5. Führung der Fahrzeuge

5.5.1. Die Fahrzeugführer müssen körperlich und geistig geeignet sein. Schon geringer Alkoholgenuss kann zu Eignungsmängeln und unter Umständen zur Strafbarkeit oder zu einer Ordnungswidrigkeit führen!

5.5.2. Alle Fahrzeuge sind mit einem Beifahrer zu besetzen, der auf Personen vor und neben dem Fahrzeug achtet.

5.5.3. Die Kraftfahrzeugführer und Beifahrer müssen die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen (Mindestalter 18 Jahre). Der Führerschein und Fahrzeugschein sind mitzuführen.

5.5.4. Sie dürfen vor und während des Umzuges das Fahrzeug nicht verlassen, damit eine pünktliche Abfahrt gewährleistet ist. Dies gilt auch wenn der Umzug rollt.

5.5.5. Fahrer und Beifahrer dürfen nicht alkoholisiert sein oder alkoholische Getränke zu sich nehmen.

5.5.6. Die Fahrer der Umzugswagen werden darauf hingewiesen, Sorgfalt und Aufmerksamkeit während des Zuges walten zu lassen --> Unfallgefahr!

5.5.7. Bei Fahrzeugen sind die Räder der Zugmaschine sowie des Hängers und Deichsel von Umzugsteilnehmern durch ausreichende Begleitpersonen („Wagenengel“) selbst zu sichern.

6. Während des Umzuges

6.1. Geschwindigkeiten

Der Umzug verläuft in Schrittgeschwindigkeit.

6.2. Abstände

Der Abstand zur vorderen Gruppe sollte nicht zu groß und nicht zu klein sein (ca. 15m). Es ist den Begleitpersonen Folge zu leisten. Vorsicht: Es könnten sich Zuschauer zwischen die einzelnen Gruppen und Wagen drängen --> Unfallgefahr!

6.3. Musik

Musikanlagen auf Umzugswagen dürfen nur in angemessener Lautstärke betrieben werden. Zuschauer wollen unterhalten, nicht belästigt werden und wünschen Stimmungsmusik.

6.4. Alkohol

Der Veranstalter behält sich vor, stark alkoholisierten Personen die Teilnahme am Umzug zu untersagen.

Das Jugendschutzgesetz ist einzuhalten. Dies betrifft insbesondere den Ausschank von Alkohol an Jugendliche. Sollte es hier zu einem Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz kommen, ist der Veranstalter berechtigt die Gruppe von der Teilnahme während des laufenden und für kommende Umzüge auszuschließen.

6.5. Verbote

6.5.1. Feuerwerkskörper/Pyrotechnik/offene, erhitzte Flüssigkeiten

Das Benutzen von Feuerwerkskörpern/Pyrotechnik ist verboten. Das Mitführen von Feuer und offenen, erhitzten Flüssigkeiten ist ebenso untersagt. Sollte es hier zu einem Verstoß kommen, ist der Veranstalter berechtigt die Gruppe von der Teilnahme während des laufenden und für kommende Umzüge auszuschließen.

6.5.2. Werfen von Gegenständen

Es ist untersagt, mit Stroh, Heu, Mist, Sägemehl, Konfetti, Abfall, Flaschen & Dosen oder anderem Unrat zu werfen.

Bonbons sind so zu werfen, dass die Zuschauer, insbesondere Kinder nicht dazu verleitet werden, unachtsam zwischen die Fahrzeuge zu springen/ laufen.

Aufgrund der Beschaffenheit der Straßenbeläge auf dem Umzugsweg, ist das Werfen von Konfetti nicht gestattet.

6.5.3. Tiere

Es sind keine Tiere, insbesondere Pferde gestattet.

6.6. Sanitätsdienst

Der Sanitätsdienst wird vom Deutschen Roten Kreuz, Ortsgruppe Eppingen sichergestellt.

7. Verantwortlichkeiten

Veranstalter des Leiergassenumzuges ist die Kolpingfamilie Eppingen. Die Schirmherrschaft übernimmt die Stadt Eppingen/Oberbürgermeister Holaschke, Für Schadensereignisse vor, während und nach dem Umzug oder sonstige Vorkommnisse welche in Zusammenhang mit dem Faschingsumzug zu sehen sind, übernimmt die Kolpingfamilie Eppingen keine Haftung.

Die Kolpingfamilie Eppingen überprüft vor Beginn des Umzuges die Fahrzeuge auf die Abmessungen. Ein Verstoß gegen die Umzugsordnung führt zum Ausschluss vom Umzug.

Anlage 1

Merkblatt für den Leiergassenumzug Eppingen

- Wir halten die **Umzugsordnung** ein.
- Wir werfen **keine verbotenen Gegenstände**.
- Wir führen **kein** offenes **Feuer**, keine **Pyrotechnik** und keine offenen, erhitzten **Flüssigkeiten** mit.
- Wir halten eine **angemessene** Musiklautstärke ein.

- Unser Umzugswagen ist **TÜV-geprüft**.
- Wir haben die Richtlinien für den Wagenbau beachtet.
- Unser Wagen wird von „**Wagenengeln**“ begleitet.
- Fahrer und Beifahrer sind **nüchtern** und achten **aufmerksam** auf die Umzugsteilnehmer und Zuschauer rund um unseren Wagen.

- Wir verhalten uns umsichtig und nehmen mit viel Spaß und guter Laune am Leiergassenumzug teil.

Wichtige Telefonnummern:

Polizei: 110

Notruf: 112

Die Kolpingfamilie Eppingen bedankt sich schon jetzt für Eure Teilnahme und wünscht Euch eine gute An- und Abreise und beim Eppinger Leiergassenumzug viel Spaß und Freude!

Anlage 2

Richtlinien für den Wagenbau

Sicherheitsbestimmungen für Kraftfahrzeuge und Ihre Anhänger

- Es ist darauf zu achten, dass
 - die Gesamthöhe (inkl. Aufbauten) von 4,00m
 - die Gesamtbreite (inkl. Aufbauten) von 2,55m und
 - die Gesamtlänge (Zugmaschine, Anhänger inkl. Aufbauten) max. 20,75m nicht überschritten wird.
- Bauliche Veränderungen dürfen an zulassungs- oder betriebspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern nicht vorgenommen werden. Dies gilt besonders hinsichtlich des Abbaus von Auspuffanlagen und Kotflügeln sowie des Einbaus von unzulässigen Hupen und Hörnern, die Schnarchgeräusche, Stiergebrüll oder Sirenen imitieren.
- Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen müssen die Fahrzeuge bei der Fahrt zum und vom Umzugsort in vorschriftsmäßigen Zustand sein, sofern keine Ausnahmeerlaubnis oder -genehmigung von der zuständigen Verkehrsbehörde erteilt worden ist. Insbesondere ist dabei zu beachten:
 - die lichttechnischen Einrichtungen müssen betriebsfertig sein und dürfen nicht verdeckt werden,
 - die Kennzeichen sind gut lesbar zu halten
 - und die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig besetzt sein.
- Auf der Ladefläche von Anhängern dürfen keine Personen befördert werden.
- In die Umzüge dürfen nur Wagen aufgenommen werden, deren Gestaltung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit entspricht.
- Festwagen müssen - wenn überhaupt - ringsum bis nahe an den Boden so verkleidet werden, dass
 - es nicht möglich ist, zwischen die Achsen oder unter das Fahrzeug zu geraten. Auch unter der Zuggabel ist die Verkleidung entsprechend tief herunterzuziehen.
 - Die Verkleidung muss starkem Druck standhalten und darf mit ihrer Unterkante nicht mehr als 20 cm über der Fahrbahn liegen.
 - Während der Umzugsteilnahme muss durch eine technische Sicherung oder durch Begleitpersonen sichergestellt sein, dass keine Personen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gelangen können.
- Generell ist eine Rundumverkleidung anzustreben, damit Kinder nicht unter die Räder geraten können.
- Auf eine Sicherung der Vorderseite des Festwagens mit einem unter der Zuggabel befestigten Frontabweiser oder einer ähnlich wirksamen Einrichtung (z.B. Spannseile zwischen Zugfahrzeug und Anhänger) kann dabei keinesfalls verzichtet werden.

- Anhänger, auf deren Ladefläche Personen befördert werden, müssen mindestens zweiachsig sein und an der gelenkten Achse einen Drehkranz (Schutz gegen seitliches Abkippen) haben. Auf einachsigen Anhängern dürfen keine Personen befördert werden.
- Hinter Kraftfahrzeugen (auch Zugmaschinen) darf nur ein Anhänger mitgeführt werden.
- Beim Befördern von Personen auf der Ladefläche müssen diese durch eine mindestens 1m hohe und stabile Brustwehr gegen Herabfallen geschützt sein. Auf Fahrzeugdächern und Motorhauben dürfen sich keine Personen aufhalten. Auf Zugverbindungen dürfen keine Personen stehen oder sitzen.
- Die Verkleidungen von Kraftfahrzeugen müssen für den Fahrzeugführer nach vorn ausreichendes Sichtfeld gewährleisten, so dass er auch dicht vor einem Fahrzeug befindliche Kinder erkennen kann. Ebenso muss die Sicht nach den Seiten und nach rückwärts, gegebenenfalls durch zusätzliche Außenspiegel, gewährleistet sein.
- Am Umriss der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen verletzungsgefährlichen Fahrzeug- oder Ladungsteile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.
- Die Verbindung von Kraftfahrzeug, Anhänger und Aufbauten muss betriebs- und verkehrssicher sein. Bei Steckbolzenkupplungen ist der Steckbolzen zu sichern.
- Ein leichtes und sicheres Lenken muss auch nach der Anbringung der Aufbauten gewährleistet sein.
- Bremsanlagen:
 - Die Betriebs-, Feststell- und Abreißbremsanlagen der Fahrzeuge sind zu überprüfen. Sie müssen sicher zu bedienen sein um die gesetzlich vorgeschriebene Verzögerung (§ 41 StVZO) zu erreichen.
 - Bei Zugmaschinen mit Einzelradbremse ist darauf zu achten, dass bei geteiltem Betriebsbremspedal die Arretierung hergestellt ist, die feststellbar sein muss. Dies kann sein
 - eine Handbremse, die vom Fahrzeugführer bedient werden kann (wenig zu empfehlen)
 - eine Auflaufbremse (der Ansprechweg darf nicht zu lang und die Rücklaufsperre nicht in Funktion gesetzt sein)
 - eine Druckluftbremse.
- Die Schallzeicheneinrichtung (Hupe) muss wirksam sein. Dies ist besonders zu überprüfen, wenn Anbauten angebracht wurden.
- Die Zuggabel von Mehrachsanhängern muss mindestens 20 cm bodenfrei sein.
- Gespannfahrzeuge müssen mit einer gut bedienbaren Bremse ausgerüstet sein

Anlage 3

Datenschutzerklärung

Die erhobenen, persönlichen Daten werden gemäß der EU-DSGVO ausschließlich für den Leiergassenumzug erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die bei uns gespeicherten Daten werden gelöscht, sobald sie für ihre Zweckbestimmung nicht mehr erforderlich sind.